

Reisebedingungen für Pauschalreisen

Sehr geehrte Kunden,

im Buchungsfall kommt der Reisevertrag zwischen Ihnen und demjenigen ReiseWeiten Partner, nachstehend RWP abgekürzt, zustande, bei dem Sie die Reise buchen. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und dem RWP zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von RWP und der Buchung des Kunden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen von RWP für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Te-lefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde RWP den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werkstage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch RWP zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RWP dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Tele-medien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden An-wendung von RWP erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurück-setzen des gesamten Buchungsforschulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind ange-geben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von RWP im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes un-terrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schallfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde RWP den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Ver-tragsangebot ist der Kunde 7 Werkstage ab Absendung der elektronischen Erklärung ge-bunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig bu-chen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pau-schalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. RWP ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von RWP beim Kun-den zu Stande.

1.4. RWP weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk-dienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wor-den ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss be-ruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztge-nannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. RWP und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsiche-rungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktda-ten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungs-scheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Rest-zahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 28 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zah-lungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl RWP zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflich-ten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kun-den besteht, so ist RWP berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreise-vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbar-ten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RWP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind RWP vor Reise-beginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt

der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. RWP ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiselei-stung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pau-schalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von RWP gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Än-derung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Er-klärt der Kunde nicht innerhalb der von RWP gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte RWP für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RWP unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen An-schrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RWP den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RWP eine angemessene Ent-schädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestim-mungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Um-stände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Per-sonen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von RWP unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

RWP hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berück-sichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei RWP wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Bus- und Bahnreise

bis 45 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 44. bis 31. Vor Reiseantritt	30%
vom 30. bis 21. Vor Reiseantritt	40%
vom 20. bis 11. Vor Reiseantritt	50%
ab dem 10 Tag vor Reiseantritt	80%
bei Rücktritt am Anreisetag oder bei Nichtanreise	90%

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug und Schiffsreisen

bis 31 Tage vor Reiseantritt	40%
vom 30. bis 21. Vor Reiseantritt	50%
vom 20. bis 15. Vor Reiseantritt	60%
vom 14. bis 7. Vor Reiseantritt	80%
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	90%
bei Rücktritt am Anreisetag oder bei Nichtanreise	95%

4.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RWP nachzuweisen, dass RWP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RWP geforderte Entschädigungspauschale.

4.4. RWP behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RWP nachweist, dass RWP wesentlich höhere Auf-wendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind, z. B. für Eintritts-karten oder Flugtickets. In diesem Fall ist RWP verpflichtet, die geforderte Entschädi-gung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, ander-weitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5. Ist RWP infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat RWP unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von RWP durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehen-den Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie RWP 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. RWP kann bei Nichterreichens der **Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen** nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von RWP beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b)** RWP ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

5.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6. gilt entsprechend.

6. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

6.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat RWP oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von RWP mitgeteilten Frist erhält.

6.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit RWP infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von RWP vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RWP vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an RWP unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RWP zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RWP bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von RWP ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

6.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er RWP zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RWP verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

6.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RWP können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich RWP, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

7. Beschränkung der Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung von RWP für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

7.2. RWP haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von RWP sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

RWP haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RWP ursächlich geworden ist.

8. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber RWP geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

9. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

9.1. RWP informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur

Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

9.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RWP verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RWP weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RWP den Kunden informieren.

9.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RWP den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

9.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von RWP oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von RWP einzusehen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. RWP wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaauforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

10.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn RWP nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

10.3. RWP haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde RWP mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RWP eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. RWP weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RWP nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. RWP weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und RWP die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können RWP ausschließlich an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen von RWP gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RWP vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2020

ReiseWeiten GbR

Zur Lüre 54, 37671 Höxter
Tel.: 05271-97100, Fax: 05271-971055

ReiseWeiten Partner und Veranstalter sind:

Pollmann Reisen GmbH

Geschäftsführer: Dieter Pollmann
Handelsregister: AG Paderborn HRB 4494
Alersfelde 1, 33039 Nieheim
Tel.: 05274-98940, Fax: 05274-8390
E-Mail: pollmann.reisen@t-online.de

Reifers Reisen GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: Tobias Krefeld
Handelsregister: AG Paderborn HRA 3186
Anton-Böhlen-Str. 16, 34414 Warburg
Tel.: 05641-76270, Fax: 05641-762730
E-Mail: kontakt@reifers-reisen.de

Auto Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: Bernhard Risse
Handelsregister: AG Paderborn HRA 4470
Zur Lüre 54, 37671 Höxter
Tel.: 05271-97100, Fax: 05271-971055
E-Mail: reisen@risse-reisen.de